

Kaufbeuren- Neugablonz

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren für die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Teil II – Soziale Stadt zur gestalterischen Verbesserung von Fassaden und Aufwertung des Wohnumfeldes innerhalb des Areals „Neuer Markt“ Hier: Richtlinien kommunales Förderprogramm

Im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms Teil II – Soziale Stadt erlässt die Stadt Kaufbeuren ein vom Stadtrat am 24.06.2014 beschlossenes kommunales Förderprogramm:

1. Ziel der Förderung

Das Förderprogramm soll die Gestaltung von Gebäuden, Höfen und Freiflächen verbessern sowie die Schaffung neuer Freiflächen unterstützen. Mit den geförderten Maßnahmen soll die Beseitigung städtebaulicher Missstände unterstützt und nachhaltige Wohnumfeld- und Gestaltungsverbesserungen erzielt werden, die eine Aufwertung des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und eine Steigerung der Attraktivität des Sanierungsgebietes bewirken.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb des Geltungsbereiches „Neuer Markt“. Die räumliche Abgrenzung dieses Geltungsbereiches ist im beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 2.500 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

3.1 Fassadensanierung

Förderfähig sind Maßnahmen an Dachflächen und Fassaden, wie z.B.: Fassadenanstriche, Dachdeckung, Putzerneuerung bzw. -ausbesserung, Ersatz oder Aufarbeitung von (Schau-) Fenstern, Haus- und Ladeneingangstüren sowie dessen barrierefreien Zugang

3.2 Verbesserung der Freiraumqualität (Hof- und Freiflächengestaltung)

Förderfähig sind:

- Kosten des Abbruchs
- Kosten der Herrichtung wie z.B. Entsiegelung, Abräumen von Hindernissen
- Außenanlagen wie z.B. Einfriedungen, Geländebearbeitung, Wege und Plätze, Grünflächen, Bepflanzung

3.3 Architekten- und Ingenieurleistungen werden anteilig berücksichtigt, sofern sie von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung für die Maßnahme als notwendig erachtet werden

Nicht förderfähig sind z.B. Spielgeräte, Stühle und Tische, Müllboxen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die den Sanierungszielen entsprechen und nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind. Bestehende Vorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sowie die Vorschriften nach dem Bauordnungsrecht sind einzuhalten.

4. Fördervoraussetzung

- 4.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.
- 4.2 Die Förderung setzt voraus, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung umgesetzt werden.
- 4.3 Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge, Bilder vom Bestand und Planunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.
- 4.4 Die Maßnahmen müssen den Zielen des städtebaulichen Rahmenplans Neugablonz entsprechen.

5. Grundsätze der Förderung

- 5.1 Die Stadt behält sich eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung.
- 5.2 Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden, welche einen direkten finanziellen Anteil der Gemeinde beinhalten. (Ausschluss von Mehrfachförderungen)
- 5.3 Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Kaufbeuren.

6. Art und Umfang der Förderung

- 6.1 Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen der Städtebauförderungsrichtlinien Nr. 20.
- 6.2 Die Zuschüsse für Maßnahme betragen bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 5.000,00 Euro.
- 6.3 Die zuwendungsfähigen Kosten werden von der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung festgesetzt.
- 6.4 Der Wert von Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfen ist nicht anrechenbar.
- 6.5 Eine Zuschussgewährung erfolgt bei förderfähigen Gesamtkosten unter 750 Euro (inkl. MwSt.) grundsätzlich nicht

7. Förderverfahren

- 7.1 Die Antragstellung hat vor Auftragserteilung bzw. vor Maßnahmenbeginn bei der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung zu erfolgen.
- 7.2 Mit den Maßnahmen darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids bzw. nach Abstimmung mit der Abteilung Stadtplanung und Bauordnung begonnen werden
- 7.3 Nach Abschluss der Maßnahmen ist innerhalb von sechs Monaten ein formloser Verwendungsnachweis schriftlich mit folgenden Unterlagen vorzulegen:
 - Aufstellung der angefallenen Kosten unter Angabe der ausführenden Firma, Tätigkeit
 - Originalbelege und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszüge)
 - Fotos vor und nach Durchführung der Maßnahme

- 7.4 Der Zuschuss wird nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind nicht möglich
- 7.5 Ergibt der Verwendungsnachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderungsantrag veranschlagten Beträge, so sind die Zuschüsse prozentual zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.07.2014 für die Dauer von 4 Jahren in Kraft.

Kaufbeuren, den 03.07.2014
Stadt Kaufbeuren

Stefan Bosse
Oberbürgermeister